



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall trifft nach § 21 Abs. 5a CoronaVO in Verbindung mit § 21 Abs. 9 CoronaVO im Landkreis Schwäbisch Hall folgende

Feststellung:

1. Es wird gemäß § 21 Abs. 5a und 9 CoronaVO festgestellt, dass eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis Schwäbisch Hall besteht.
2. Damit gelten gemäß § 21 Abs. 5a S. 1 in Verbindung mit Abs. 9 CoronaVO ab Freitag, den 11. Juni 2021 vorgesehenen Erleichterungen nach § 21 Abs. 5a CoronaVO.

Hinweise:

Bestimmte Schutzmaßnahmen zur Verhinderungen der Verbreitung der Coronavirus-2019-Krankheit der Landescoronaverordnung sind an die Entwicklung des Infektionsgeschehens im jeweiligen Stadt- oder Landkreis gekoppelt.

Bei der Unterschreitung gewisser Schwellenwerte werden gelockerte Maßnahmen angeordnet, welche bei einer Unterschreitung der Schwellenwerte fünf Tagen in Folge am nächsten Tag in Kraft treten.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert-Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Schwäbisch Hall liegt die 7-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Schwäbisch Hall dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 21 Abs. 9 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen, dies ist in Ziff. 1 erfolgt.

Daher gelten ab Freitag, den 11. Juni 2021 die Regelungen der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung, namentlich die mit der Unterschreitung des Schwellenwerts von 35 speziell verbundenen Lockerungen.

Es ergeben sich aus der Unterschreitung des Schwellenwerts von 35 insbesondere folgende Rechtswirkungen nach § 21 Abs. 5a S. 1 CoronaVO:

- Bei Zutritt zu oder Teilnahme an den nach den Öffnungsstufen 1 bis 3 zulässigen Angeboten, Veranstaltungen und Einrichtungen entfällt die Pflicht einen negativen Testnachweis oder einen Impf- oder Genesenennachweis zu erbringen, sofern diese ausschließlich im Freien stattfinden. Dasselbe gilt für Messen, Ausstellungen und Kongresse nach § 21 Abs. 5a S. 1 Nr. 3 CoronaVO sowie Veranstaltungen nach und § 21 Abs. 5a S. 1 Nr. 4 CoronaVO soweit diese ausschließlich im Freien

stattfinden. Insbesondere wird in der Außengastronomie und Freibädern daher kein Test- oder sonstiger Nachweis mehr benötigt.

- Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen sind mit bis zu 50 Personen wieder möglich, hier besteht nach wie vor die Pflicht einen negativen tagesaktuellen Testnachweis oder alternativ einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen. Dies gilt auch dann wenn die Feier ausschließlich im Außenbereich stattfindet. Tanzveranstaltungen bleiben untersagt.
- Messen, Ausstellungen und Kongresse sind wieder möglich. Die Zahl der Besucher ist flächenmäßig auf eine Person pro angefangene sieben Quadratmeter zu beschränken. Ein tagesaktueller negativer Coronatest oder ein Impf- oder Genesenennachweis ist vorzulegen, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich im Außenbereich stattfinden.
- Veranstaltungen wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben oder ähnliches dürfen mit bis zu 750 Personen im Freien stattfinden. Test-, Impf- oder Genesenennachweise sind dann nicht notwendig.
- Kulturveranstaltungen wie etwa Theatervorführungen, Opern, Filmvorführungen dürfen im Freien mit bis zu 750 Personen stattfinden. Test-, Impf- oder Genesenennachweise sind dann nicht notwendig.
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen dürfen im Freien mit bis zu 750 Personen stattfinden. Test-, Impf- oder Genesenennachweise sind dann nicht notwendig.

Das Land Baden-Württemberg stellt unter https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210603_auf_einen_Blick.pdf eine Übersicht über die inzidenzabhängigen Lockerungen bereit.

Die konkreten Rechte und Pflichten in Abhängigkeit vom jeweiligen Inzidenzwert ergeben sich unmittelbar aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und aus etwaiger auf Grund dieser erlassenen Verordnungen.

Weitere Schutzmaßnahmen können bei Bedarf durch das Landratsamt Schwäbisch Hall für das Kreisgebiet angeordnet werden.

Schwäbisch Hall, den 10. Juni 2021

Landratsamt Schwäbisch Hall